



## Philosophische Fakultät III

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Katholische Theologie und ihre Didaktik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

15.04.2009

#### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Zweck**

(1) Das Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

(2) Es dient den Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium im Fach Katholische Theologie und ihrer Didaktik.

#### **§ 2**

#### **Mitglieder und Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung**

(1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die am Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Personen sowie die in Drittmittelprojekten des Instituts beschäftigten Personen;
2. die Studierenden, die in einem der am Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik angesiedelten Studiengänge eingeschrieben sind sowie
3. die am Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik arbeitenden Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung sind, ohne Mitglieder zu sein, die am Institut nebenberuflich tätigen Personen sowie die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Wie Angehörige werden die in § 4 Abs. 3 Grundordnung aufgeführten Personengruppen behandelt.

#### **§ 3**

#### **Vorstand**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm

gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an, die bzw. der von den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, in der Regel im Wechsel. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut bindenden Beschlüsse des Fakultätsrates um und entscheidet über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit diese nicht einzelnen Professuren zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts. Zur Koordination des Lehrangebotes kann der Vorstand eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Lehre wählen.

(5) Der Vorstand beschließt über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.

#### **§ 4 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. Anstehende Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigefügt werden. Zusätze zur Tagesordnung gemäß Abs. 2 sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden. Diese zweite Sitzung kann nur in der Vorlesungszeit einberufen werden. Im Falle einer längerfristigen Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds (mehr als vier Wochen) sollen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Solange dem Vorstand nur zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn beide stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können abweichend von Abs. 4 nur einstimmig gefasst werden. Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor**

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung und vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Universität.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und sowie dem Institut zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. kontinuierliche Unterrichtung des Vorstandes über alle Angelegenheiten des Instituts;
3. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Semester;
4. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Institutsbeirates;
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Institutsbeirat**

(1) Der Vorstand wird durch einen Institutsbeirat unterstützt, der aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit des übrigen Mitglieds zwei Jahre.

(3) Der Institutsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Der Institutsbeirat ist von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. vom Geschäftsführenden Direktor über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten.

(4) Der Institutsbeirat wird durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor bei Bedarf einberufen.

## **§ 7**

### **Versammlung der Mitglieder und Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtung**

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtung ein, um Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

## **§ 8**

### **Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung für die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktors erhalten.

## **§ 9 Änderungen**

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstandes und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates und eines Senatsbeschlusses, um wirksam zu werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Fakultätsrates vom 15.04.2009  
Beschluss des Akademischen Senats vom 13.05.2009